
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema: **Vorläufige Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 15/5574 vom 31.05.2005**

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0906(14)
vom 10.06.05

15. Wahlperiode**

Nach geltender Rechtslage müssen für Löhne und Gehälter, die am Ersten eines Monats fällig werden, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge (GSV) vom Arbeitgeber am 15. des Folgemonats an die Krankenkassen abgeführt werden. Wird der Lohn zum 15. eines Monats fällig, dann sind bis zum 25. des gleichen Monats GSV zu zahlen. Dieser Zeitkorridor ermöglicht die weitestgehend exakte Feststellung des tatsächlichen Lohns und somit die genaue Ermittlung der individuellen Beiträge. Dies ist insbesondere für Unternehmen relevant, die z.B. stundengenau vergüten oder variable Lohnbestandteile zahlen.

Mit der geplanten Gesetzesänderung soll die Fälligkeit der Sozialabgaben verändert werden: Alle GSV – unabhängig vom Zeitpunkt der Lohnauszahlung – müssen demnach am drittletzten Bankarbeitstag jedes Monats an die Krankenkassen abgeführt werden. Der Teil der GSV, der bisher am 15. des Folgemonats fällig war (nach Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung sind das etwa 80 Prozent der GSV), muss dann durchschnittlich 19 Kalendertage früher überwiesen werden.

Diese Vorverlegung hat zur Folge, dass im Januar 2006 1,8 mal GSV zu zahlen sind: Der Teil aus Dezember 2005, der per 15.01.2006 fällig wäre (also 80 Prozent der GSV aus Dezember 2005) und die kompletten GSV vom Januar 2006 zum 27.01.2006. Also ergeben sich im Jahr 2006 statt 12 Zahlungen dann fast 13. Dieser Einmaleffekt wird mit insgesamt rund 20 Mrd. Euro beziffert.

Die Bundesregierung will mit dieser Liquiditätsspritze den unter Anpassungsdruck geratenen Beitrag zur Rentenversicherung im Jahr 2006 bei 19,5 Prozent stabil halten.

Aus Sicht des DIHK ist dieses Vorhaben aus drei Gründen abzulehnen:

1. Vertrauensverlust durch den unsoliden Umgang mit der Alterssicherung
2. Liquiditätsverlust für die Wirtschaft
3. zusätzliche Bürokratie und Kosten

1. Ablehnungsgrund: Vertrauensverlust durch den unsoliden Umgang mit der Alterssicherung

Noch im letzten Jahr wurde von der Bundesregierung angekündigt, durch die damalige Rentenreform einen stabilen und bald auch sinkenden Rentenbeitragssatz herbeizuführen. Kein Jahr später setzt die Finanzlage der Rentenversicherung den Beitragssatz schon wieder so unter Druck, dass eine beschäftigungsfeindliche Erhöhung von derzeit 19,5 auf 20 Prozent droht. Die von der so genannten Rürup-Kommission angeregten Vorschläge wurden nicht konsequent genug umgesetzt. Statt nachhaltiger Reformen wird erneut nur kurzfristig an den Symptomen kuriert: Erst wurde die GAGFAH verkauft, dann die Schwankungsreserve abgeschmolzen und nun sollen die Unternehmen mit Liquidität aushelfen. Diese Politiklinie zeugt nicht von solider Langfristigkeit, die dem Alterssicherungssystem angemessen wäre, sondern untergräbt das Vertrauen in die Rentenversicherung.

Aus Sicht des DIHK sollte man besser den Nachhaltigkeitsfaktor voll wirken lassen, denn eine Anpassung der Renten an die demografischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen ist unabdingbar. Ohne Niveausicherungsklausel als untere Schranke müsste der aktu-

elle Rentenwert in diesem Jahr um 1,1 Prozent sinken. Eine solche konsequente einkommenorientierte Rentenpolitik hätte das Defizit der Rentenkasse um mehr als 2 Mrd. Euro gesenkt. Würde zusätzlich das Renteneintrittsalter heraufgesetzt und würden Anreize zu Frühverrentung abgeschafft, wäre aus Sicht des DIHK ein nachhaltiger Weg beschritten worden, der solche Taschenspielertricks mit dem einhergehenden Vertrauensverlust in die Alterssicherung überflüssig macht.

2. Ablehnungsgrund: Liquiditätsverlust für die Wirtschaft

Der Wirtschaft wird zweifach Liquidität entzogen: Einmal durch die Doppelzahlung im Januar 2006 und zum zweiten durch die um 19 Tage verkürzte Fälligkeit der regelmäßigen Zahlungen.

Ein Teil der doppelten Belastung im Januar 2006 kann zwar auf sechs Monate verteilt werden – das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass der deutschen Wirtschaft rund 20 Mrd. Euro entzogen werden, die für Investitionen und mehr Beschäftigung fehlen.

Über 90 Prozent der Unternehmen in Deutschland haben weniger als 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Gerade in diesen kleinen Betrieben ist die Liquiditätsdecke in der Regel mehr als dünn und – wie unisono aus der IHK-Organisation berichtet wird – würde eine Fristverkürzung den finanziellen Spielraum schmerzlich verkleinern. Der unerfreuliche Trend von zunehmenden Insolvenzen dieser Unternehmensgröße würde wahrscheinlich fortgesetzt.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird unterstellt, dass im Zuge der doppelten Januar-Belastung einmalige Finanzierungskosten von rund 400 Mio. Euro anfallen. Diese Sichtweise teilt der DIHK nicht, denn die GSV werden in der gesetzlich vorgegebenen Frist gerade von kleinen Unternehmen als Finanzpuffer gebraucht. Der Wegfall bedeutet mindestens entgangenen Zins – im schlimmsten Fall auf dem Kreditmarkt aufzunehmende Zinsbelastung. Der liquide Spielraum wird in jedem Fall deutlich eingeengt – und das regelmäßig jeden Monat.

Die Bundesregierung möchte durch diese Maßnahme den Beitragssatz zur Rentenversicherung stabil halten und so den Faktor Arbeit entlasten. Diese Bemühung erkennen wir an. Dennoch lehnen wir die Umsetzung ab, denn das Vorhaben ist nur eine Scheinlösung. Zwar bleiben vordergründig die Lohnzusatzkosten unverändert, aber durch den Liquiditätsabzug wird durch die Hintertür der Faktor Arbeit wieder belastet: Je größer der Lohnanteil, desto höher die Liquiditätskosten. Von der Bundesregierung wurde die falsche Stellschraube gewählt. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft sollten stattdessen das Rentenniveau und das Renteneintrittsalter als Ansatzpunkte für nachhaltige Reformen gewählt werden.

3. Ablehnungsgrund: zusätzliche Bürokratie und Kosten für die Betriebe

Werden GSV schon am drittletzten Bankarbeitstag fällig, bedeutet dies für die Betriebe erheblich höheren Aufwand bei der Lohnabrechnung: Betroffen davon sind vor allem Unternehmer, die kein festes monatliches Gehalt pro Arbeitnehmer zahlen, also nach Stunden oder Tagen abrechnen, Schichtzuschläge, sonstige Zu- und Abschläge gewähren etc. Bislang wird in den Lohnbuchhaltungen möglichst spät abgerechnet, da nur so nahezu alle Vorgänge des Monats erfasst und Nachberechnungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Das wird nicht mehr möglich sein, denn am drittletzten Bankarbeitstag kann das GSV-Volumen nur geschätzt werden. Als Folge müsste zunächst pauschaliert und dann mit der nächsten Abrechnung regelmäßig korrigiert werden. Abrechnungen würden so nicht 12 mal pro Jahr in die Hand genommen, sondern 24 mal. Besonders für kleinere und mittlere Unternehmen, die ihre Lohnbuchhaltung nicht selber durchführen – und das ist nach Angaben der IHKs etwa die Hälfte der kleinen und mittleren Betriebe – bedeutet dies eine spürbar höhere finanzielle Belastung, denn der größere Abrechnungsaufwand muss entsprechend bezahlt werden.

Fazit

Die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung dürfen im kommenden Jahr insbesondere aus beschäftigungspolitischer Sicht ebenso wenig steigen, wie die versteckte Belastung des Faktors Arbeit. Das geplante Gesetz ist hierzu ein falsches Signal: Zum einen wird den Unternehmen in erheblichem Umfang Liquidität entzogen und zum anderen wer-

Berlin, 9. Juni 2005

den ihnen bürokratischen Mehrlasten aufgebürdet, die im keinem Verhältnis zu dem beabsichtigten einmaligen Einnahmeplus in den Sozialkassen steht. Gleichzeitig genehmigen sich neben der Rentenversicherung auch die anderen Zweige der Sozialversicherung eine Liquiditätszufuhr und profitieren damit zu Lasten der Betriebe von den Problemen der Rentenkasse. Die so künstlich erzielte Finanzspritze wird die angespannte Kassenlage der Rentenversicherungsträger (und auch der anderen Sozialversicherungen) nur sehr kurzfristig entlasten und die nächste Beitragssatzerhöhung ohne grundsätzliche Reformen nur wenige Monate nach dem Inkrafttreten dieser geplanten Gesetzesänderung erneut auf der politischen Tagesordnung stehen.